

Rheinland-Pfalz

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Der Bürgerbus

- Personenbeförderung, ein genehmigungspflichtiges Gewerbe
- Eine „neue“ Form des ÖPNV?
- Einordnung im bestehenden ÖPNV
 - Konkurrenz oder Ergänzung?
 - Rechtliche Voraussetzungen
- Genehmigungsverfahren
- Betriebsmodelle

Zulassung zum Beruf des Verkehrsunternehmers in der EU

Stand 20.04.2010 Neue Verordnungen der EU zum Markt- und Berufszugang sind bereits erlassen, treten aber in den wesentlichen Teilen erst zum 04.12.2011 in Kraft.

**Gemeinsame Regeln für die
Zulassung von
Verkehrsunternehmen
in der EU**

Marktzugang

im grenzüberschreitenden **Güterkraftverkehr**
Verordnung (EWG) Nr. 881/92

Berufszugang

für Unternehmen des grenzüberschreitenden
Güter- und Personenverkehrs
Richtlinie des Rates 96/26/EC

Marktzugang

im grenzüberschreitenden **Personenverkehr**
Verordnung (EWG) Nr. 684/92

Rechtsgrundlagen für die Beförderung von Personen

Innergemeinschaftlicher Verkehr:
Verordnung (EWG) Nr. 684/92 u.a.

Nationaler Verkehr:
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verkehre mit Drittstaaten:
PBefG und bilaterale Abkommen

Genehmigungspflicht nach dem Personenbeförderungsgesetz

Genehmigungspflichtiges Gewerbe (§ 1 Abs. 1 PBefG)

- Entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen von Personen;
als Entgelt ist auch ein wirtschaftlicher Vorteil anzusehen, der somit mittelbar zur Wirtschaftlichkeit einer anderen Tätigkeit beiträgt (z. B. Zubringerdienste)
- Beförderungen mit Kfz. und KOM

Genehmigungsfreie Beförderungen (§§ 1 und 2 PBefG)

- Beförderungen mit Personenkraftwagen, wenn das (Gesamt-) Entgelt die Betriebskosten nicht übersteigt
- Beförderungen in Krankenwagen
- Ausflugsfahrten und Ferienzele-Reisen, wenn der Veranstalter deutlich macht, dass die Fahrt von einem bestimmten Unternehmer mit Genehmigung durchgeführt wird (§ 2 Abs. 5a PBefG)
- Beförderungen nach der **Freistellungs-Verordnung** PBefG

Befreiung von den Vorschriften des Personenbeförderungsrechts - Freistellungs-Verordnung -

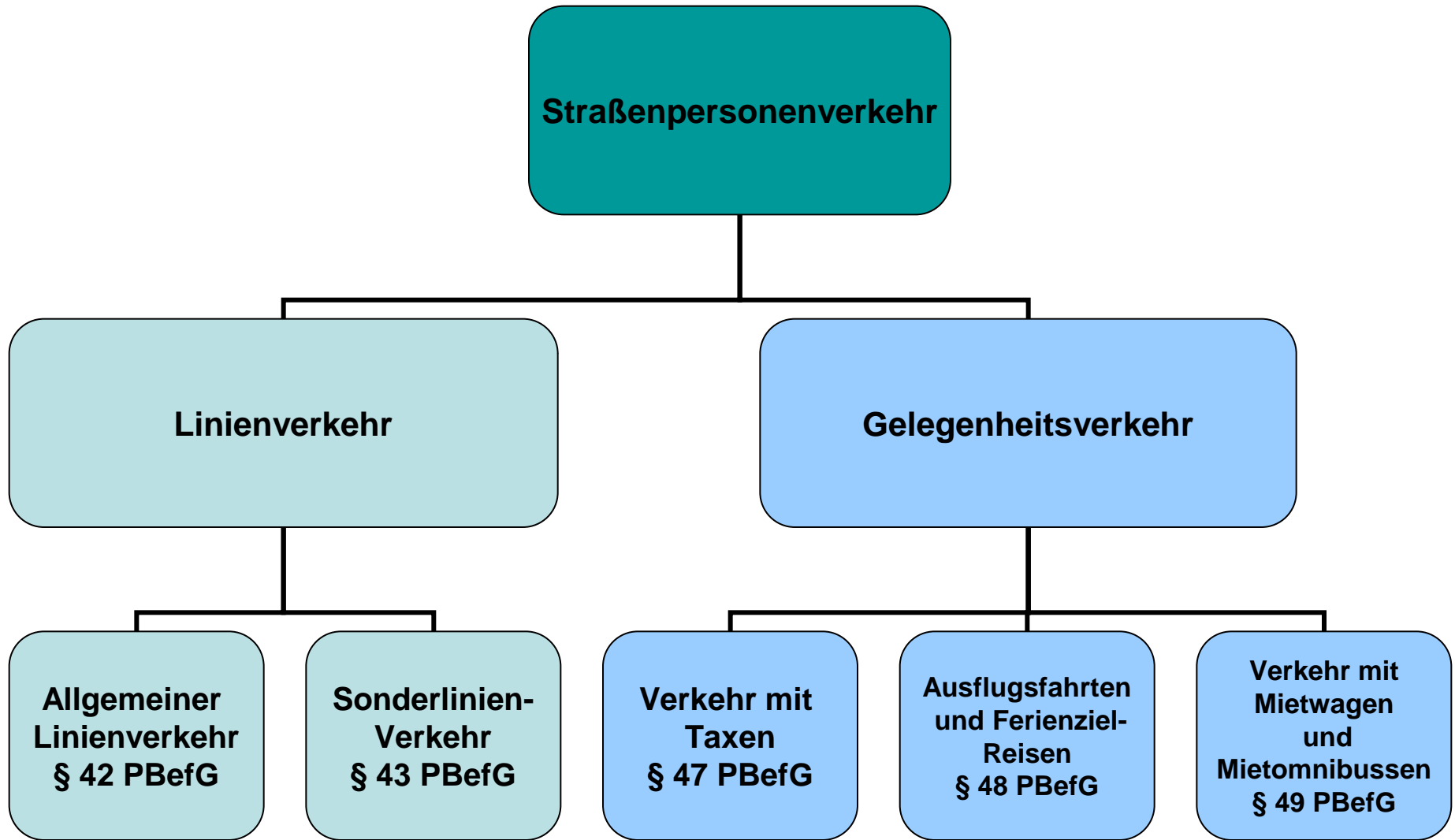
Bestimmte Beförderungen der entgeltlichen und geschäftsmäßigen Beförderung sind von den Vorschriften des PBefG befreit:

1. Beförderungen mit Kfz. außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze
2. Beförderungen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
3. **Beförderungen mit PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist.**
4. Beförderungen
 - a. von Berufstätigen zu wechselnden Arbeitsstellen
 - b. von Berufstätigen in der Landwirtschaft
 - c. durch oder für Kirchen und Religionsgemeinschaften zu und von den Gottesdiensten
 - d. durch oder für Schulträger.....

Wichtig: Ziffer 3

§ 1 Nr. 3 der **FreistellungsVO** erweitert den Befreiungstatbestand des § 1 Abs. 2 PBefG, (Beförderungen bei denen das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt) um die Fälle, bei denen also die erstrebten wirtschaftlichen Vorteile die Betriebskosten der Fahrt übersteigen (z. B. Beförderungen durch Fluggesellschaften, Abholdienste durch Hotels, Zubringer- und Abholdienste gemeinnütziger Vereine) **aber: kein Entgelt, max. 6 Personen**

Genehmigungsarten im Straßenpersonenverkehr



Linienverkehr

„Allgemeiner“ Linienverkehr

§ 42 PBefG

Linienverkehr ist eine
zwischen

- **bestimmten Ausgangs- und Endpunkten** eingerichtete
- **regelmäßige Verkehrsverbindung**, auf der Fahrgäste an
- **bestimmten Haltestellen** ein- und aussteigen können.
- **Fahrplan**

Sonderlinienverkehr

§ 43 PBefG

Verkehr, der unter
Ausschluss anderer
Fahrgäste der
regelmäßigen
Beförderung von

1. Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle
2. Schülern zwischen Wohnung und Lehranstalt
3. Personen zum Besuch von Märkten
4. Theaterbesuchern dient.

Der Bürgerbus – ein „besonderer“ Linienverkehr

Beförderungen, die in besonders gelagerten Einzelfällen nicht alle Merkmale einer Verkehrsart oder Verkehrsform dieses Gesetzes erfüllen, können nach denjenigen Vorschriften des PBefG genehmigt werden, denen diese Beförderungen am meisten entsprechen

§ 2 Abs. 6 PBefG (sog. **Auffangtatbestand**)

1. **Bürgerbus** verkehrt

- für Jedermann
- nach einem festen Fahrplan
- ohne Verpflichtung die Fahrten telefonisch ordern zu müssen
– dann handelt es sich um einen **Linienverkehr nach § 42 PBefG**

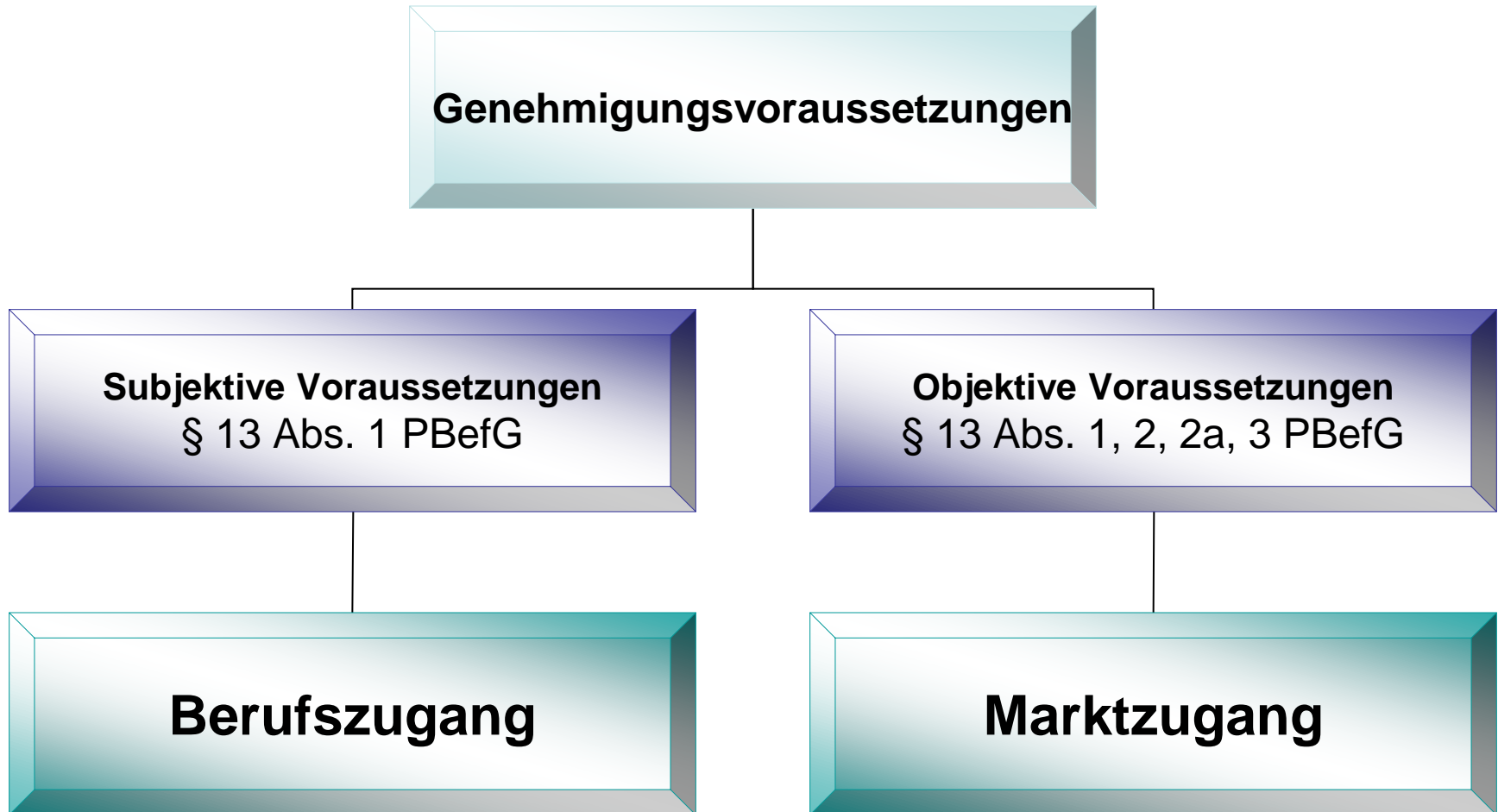
2. **Bürgerbus** verkehrt

- für Jedermann
- nach einem festen Fahrplan oder in einem zeitlichen Korridor
- mit Verpflichtung die Fahrten telefonisch ordern zu müssen („Anrufbus“)
– dann handelt es sich um einen **Linienverkehr nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG**

2. **Bürgerbus** verkehrt

- nur für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Senioren) – hier ist es gleich, ob die Fahrten vorher bestellt werden müssen oder der Bus nach Fahrplan verkehrt,
– dann handelt es sich um einen **Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 6 PBefG**

Voraussetzungen für die Erteilung einer Linienverkehrsgenehmigung § 13 PBefG



Subjektive Genehmigungsvoraussetzungen

§ 13 Abs. 1 PBefG

1. **Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes** müssen gewährleistet sein
2. **Zuverlässigkeit des Unternehmers** oder der für die Geschäftsführung bestellten Person
3. **Fachliche Eignung** des Unternehmers oder der für die Geschäftsführung bestellten Person
4. Betriebssitz oder Niederlassung im Inland

Berufszugangs-Verordnung Personenverkehr

Wichtig für die Gemeinden:

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) gelten die subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen als gegeben (§ 13 Abs. 6 PBefG)

Linien genehmigung für Bürgerbusse

Nachweis der

subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen

Folgende Möglichkeiten eröffnen sich für das Antrag stellende „Unternehmen“:

1. Antragsteller erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen selbst
2. Antragsteller „bedient“ sich eines vorhandenen (Linien-) Verkehrsunternehmens
3. Antragsteller ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gemeinde, Landkreis, Verbandsgemeinde)

Objektive Voraussetzungen

§ 13 Abs. 2, 2a, 3 PBefG

Genehmigung ist zu versagen (§ 13 Abs. 2), wenn:

1. Verkehr auf ungeeigneten Straßen durchgeführt werden soll
2. durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden, insbesondere
 - der Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln befriedigend bedient werden kann
 - der Verkehr **keine wesentliche Verbesserung** der bisherigen Verkehrsbedienung bringt
 - die (der) vorhandene Unternehmer die **Ausgestaltung des Verkehrs** innerhalb einer bestimmten Frist selbst durchführt

Genehmigung kann versagt werden (§ 13 Abs. 2a)

- wenn der Verkehr nicht mit dem Nahverkehrsplan n. § 8 Abs. 3 PBefG übereinstimmt

Abs. 3 Berücksichtigung des sog. „**Besitzstandsschutzes**“ des bisherigen Unternehmers

Linien genehmigung für Bürgerbusse

- 1. Die Erteilung einer Linien genehmigung für einen Bürgerbus unter Berücksichtigung der objektiven Genehmigungsveraussetzungen ist möglich, wenn**
 - mit den vorhandenen Verkehrsmitteln keine befriedigende Verkehrsbedienung erfolgt
 - der vorhandene Unternehmer auch nicht dazu bereit ist, obwohl ihm die Ausgestaltung angeboten worden ist.

Regelmäßig ist jedoch davon auszugehen, dass die Betreiber von Bürgerbussen Lücken im vorhandenen Verkehr ausfüllen
- 2. Der LBM Rheinland-Pfalz** hat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Konkurrenzierung der vorhandenen Verkehrsunternehmen vorliegt, dies erfolgt im mehreren Verfahrensschritten:
 - Anhörverfahren unter Beteiligung der vorhandenen Linienbetreiber und des zuständigen **Aufgabenträgers für den ÖPNV** (Landkreise, kreisfreie Städte, ZVSPNV)
 - Beteiligung der Verbände und der IHK (Taxigewerbe, Mietwagenunternehmen)

Zusammenwirken der beteiligten Akteure an einem Bürgerbusprojekt

1. Verein (Träger)

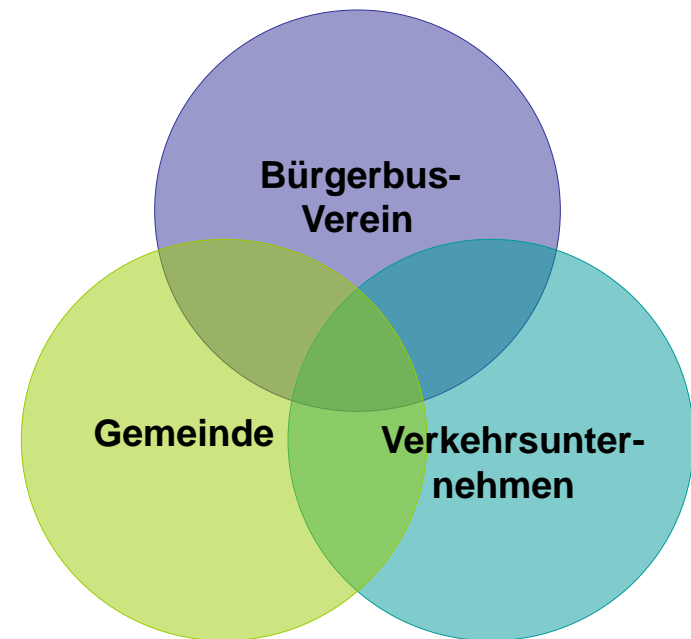
- entwickelt Konzept
- organisiert den Betrieb
- stellt Fahrpersonal

2. Verkehrsunternehmen

- beantragt Linienkonzession
- unterstützt Verein
- überwacht den Betrieb
- Fahrzeugvorhaltung

3. Gemeinde

- beantragt Förderung
- übernimmt ungedeckte Kosten
- zahlt Organisationspauschale



Weg zur Beantragung der Genehmigung für einen Bürgerbus

Kontaktaufnahme mit den zuständigen Bearbeitern beim LBM Rheinland-Pfalz

- **Ansprechpartner in Koblenz (ehem. Reg. Bez. Koblenz)**
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Herr Oster/Frau Stuppy
Friedrich Ebert Ring 14 – 20
56068 Koblenz
Telefon: 0261-3029-1471 (Herr Oster) und (-1482 Frau Stuppy)
Email: Hermann-Josef.Oster@lbm.rlp.de oder Marita.Stuppy@lbm.rlp.de
- **Ansprechpartner in Trier (ehem. Reg. Bez. Trier)**
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Trier
Herr Dengler/Herr Eberhard
Dasbachstraße 15 c
54292 Trier
Telefon: 0651-96797-11 (Herr Dengler) und (-14 Herr Eberhard)
Email: Egon.Dengler@lbm.rlp.de oder Helmut.Eberhard@lbm.rlp.de
- **Ansprechpartner in Speyer (ehem. Reg. Bez. Rheinhessen-Pfalz)**
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Außenstelle Speyer
Herr Schaaf/Frau Röther
St. Guido Straße 17
67346 Speyer
Telefon: 06232-626-1138 (Herr Schaaf) und (-1134 Frau Röther)
Email: Martin.Schaaf@lbm.rlp.de oder [Cordula.Röther@lbm.rlp.de](mailto:Cordula.Roether@lbm.rlp.de)

Antragsunterlagen

- Antragsschreiben mit Darstellung des Konzepts („Unternehmer“, Verein oder Gruppierung)
- Übersichtskarte aus der die beantragte Strecke mit Haltestellen bzw. bei „Haus zu Haus-Bedienung“ das zu bedienende Gebiet hervorgeht
- Angaben über Zahl, die Art und das Fassungsvermögen der einzusetzenden Fahrzeuge
- Beförderungsentgelte und Fahrplan

Genehmigung: §§ 15, 16 u. 17

Geltungsdauer; Genehmigungsurkunde

- Entscheidung über Genehmigungsantrag innerhalb von 3 Monaten
- Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Genehmigung wird die Genehmigungsurkunde ausgestellt
- Geltungsdauer der Genehmigung beträgt längstens 8 Jahre

Genehmigungsurkunde

Die **Genehmigungsurkunde** muss enthalten:

- Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmens
- Bezeichnung der Verkehrsart
- Geltungsdauer der Genehmigung
- etwaige Bedingungen und Auflagen
- Bezeichnung der Aufsichtsbehörde
- die Linienführung

Grundsatz: Die Erteilung der Genehmigung kann nur durch die Genehmigungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift nachgewiesen werden

aber: Mitführung im nationalen Linienverkehr nicht zwingend vorgeschrieben.

Einstweilige Erlaubnis (§ 20 PBefG) möglich bei öffentlichem Verkehrsinteresse

Pflichten des Unternehmers

Betriebspflicht (§ 21)

- Pflicht zur Betriebsaufnahme
- Aufrechterhaltung des Betriebes
- Pflicht zur Anpassung an das öffentliche Verkehrsinteresse

Beförderungspflicht § 22

Der Unternehmer ist zur Beförderung verpflichtet wenn

- die Beförderungsbedingungen eingehalten werden
- die Beförderungen mit den regelmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich sind
- die Beförderungen nicht durch unabwendbare Ereignisse unmöglich werden

Beförderungsentgelte und -bedingungen

- **Beförderungsentgelte** bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde
- Pflicht zur gleichmäßigen Anwendung
- Pflicht zur Veröffentlichung (treten am 7. Tag nach Bekanntgabe in Kraft)
- **Beförderungsbedingungen** sind vor der Einführung zur Zustimmung vorzulegen, soweit sie von den durch VO eingeführten **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** abweichen (**Besondere Beförderungsbedingungen**)
- Beförderungsentgelte und Besondere Beförderungsbedingungen sind **ortsüblich bekanntzumachen**

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

Helmut Eberhard
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Außenstelle Trier
Loebstraße 18
54292 Trier
Tel.: 0651 / 96 79 7-14
Fax: 0651 / 96 79 7-20
E-Mail: Helmut.Eberhard@lbm.rlp.de